



Zusatzvereinbarung zum Lizenzvertrag zum Führen des verbandseigenen Logos

zwischen Verband der Osteopathen Deutschland e.V. (VOD) als Lizenzgeber

und	Anschrift als Lizenznehmer
Name	Straße (privat)
Vorname	PLZ/Ort (privat)
Praxisname	Telefon
	Telefax
	E-Mail

- I. Der Lizenzgeber hat ein neues verbandseigenes Logo als Unionsmarke unter dem amtlichen Aktenzeichen 018001721 angemeldet.
- II. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer unter den nachfolgenden Bedingungen das Recht zur Benutzung dieser Marke ein.
- III. Der Lizenznehmer wird die unter dem alten Verbandslogo (Deutsche Marke 30209362) geführten Dokumente, Schriftstücke und sonstigen Werbemittel bis spätestens 01.01.2020 aufbrauchen und sodann das neue Logo als Verbandsmarke anstelle des alten Logos führen.
- IV. Der Lizenznehmer ist im Übrigen mit den Lizenzbedingungen zur Benutzung des neuen verbandseigenen Logos einverstanden und stimmt diesen zu.

Unterschrift als Lizenznehmer

Ort / Datum	Unterschrift
-------------	--------------

Lizenzbedingungen zum Führen des verbandseigenen Logos

I. Präambel

Die eingetragene Bild-Wortmarke „VOD Verband der Osteopathen Deutschland e.V.“ mit dem Aktenzeichen 018001721 registriert (nachfolgend kurz „die Marke“ genannt), stellt ein nach außen sichtbares Zeichen für die Zugehörigkeit zum Verband der Osteopathen Deutschland e.V. dar. Die Öffentlichkeit erkennt an der Marke mit Logo ein Qualitätsmerkmal für eine qualifizierte osteopathische Ausbildung nach strengen fachlichen Maßstäben des Verbandes der Osteopathen Deutschland e.V. (VOD e.V.).

II. Erlaubnis zur Benutzung der Marke

Die Erlaubnis zur Benutzung der Marke wird vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer vergeben, wenn der Lizenznehmer Mitglied im Verband der Osteopathen Deutschland e.V. ist.

III. Die Art und Weise und der Umfang der Benutzung der Marke durch den Lizenznehmer

1. Der Lizenznehmer hat das Recht, die Marke mit Logo im Internet, auf Briefpapier, Visitenkarten und Praxisschild für die persönliche Außendarstellung zu führen. Der Lizenznehmer darf die Marke mit Logo insbesondere im Zusammenhang mit Heilbehandlungen und Dienstleistungen im Gesundheitswesen nur benutzen, sofern überwiegend die persönlich vom Lizenznehmer ausgeübte osteopathische Tätigkeit betroffen ist. Der Lizenznehmer hat darüber hinaus kein Recht zur Nutzung der Marke mit Logo.
2. Der Lizenznehmer hat das zusätzliche Recht zum Führen der Marke mit Logo auf einem Stempel mit individueller Nummer, wenn der Lizenznehmer die Abschlussprüfung nach Bedingungen des VOD bestanden hat und einen entsprechenden Listenplatz besitzt.
3. Der Lizenznehmer hat die Nutzung der Marke in der vom Lizenzgeber vorgegebenen Art und Weise sowie unter Wahrung der vom Lizenzgeber vorgegebenen Form auszuüben. Der Lizenznehmer darf abweichende Benutzungsformen nur nach vorheriger Zustimmung des Lizenzgebers wählen.
4. Der Lizenzgeber hat das Recht, die Einhaltung des Umfangs und der zulässigen Art und Weise der Benutzung jederzeit und unangekündigt, insbesondere durch einen vom Lizenzgeber zu bestimmenden Sachverständigen, zu überprüfen und zu kontrollieren. Der Lizenzgeber hat das Recht, Nachweise über den Umfang und die Art und Weise sowie Form der Benutzung der Marke zu verlangen. Verletzt der Lizenznehmer schuldhaft die Art und Weise und den Umfang des Benutzungsrechtes, hat der Lizenznehmer an den Lizenzgeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Der Lizenzgeber bestimmt nach billigem Ermessen die Höhe der Vertragsstrafe. Der schuldhaft handelnde Lizenznehmer hat die Kosten der Feststellung der Vertragsverletzung zu übernehmen. Vorsätzliche bzw. grob fahr-lässige Verletzungen des Umfangs und der zulässigen Art und Weise des Rechtes zur Benutzung der Marke können zusätzlich die fristlose Kündigung des Lizenzvertrages nach sich ziehen.



IV. Verteidigung der Marke gegen Verletzungen der Schutzrechte durch Dritte

1. Der Lizenzgeber hat grundsätzlich die Verpflichtung, irgendwelche Verletzungen der Schutzrechte oder Störungen, die dritte Personen den Mitgliedern in der Führung der Marke bereiten, gegen diese dritten Personen zu verfolgen.
2. Der Lizenznehmer hat die Verpflichtung, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz der Marke unverzüglich und unter Darlegung des ihm bekannt gewordenen Sachverhaltes der Geschäftsführung des Lizenzgebers mitzuteilen.
3. Sollte von irgendeiner Seite die Benutzung der Marke bestritten oder als nicht ausreichend im Sinne der Bestimmungen des Markengesetzes bezeichnet werden, verpflichtet sich der Lizenznehmer, dem Lizenzgeber unverzüglich alle erforderlichen Benutzungsnachweise, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs der durch ihn vorgenommenen Benutzung, zur Verfügung zu stellen.

V. Übertragbarkeit der Befugnis zur Nutzung der Marke und die Anmeldung eigener Marken

1. Die dem Lizenznehmer gewährte Befugnis zur Nutzung der Marke darf nicht an dritte Personen übertragen werden. Dies beinhaltet das Verbot, osteopathische Behandlungen von Dritten unter Nutzung der Marke durchführen zu lassen, die nicht die Voraussetzungen für die Benutzung der Marke erfüllen. Bei schuldhafter Missachtung hat der Lizenznehmer eine von der Höhe her in das billige Ermessen des Lizenzgebers gestellte Vertragsstrafe an den Lizenzgeber zu zahlen. Vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Missachtungen können zudem die fristlose Kündigung des Vertrags nach sich ziehen.
2. Der Lizenznehmer hat kein Recht, die Marke oder eine mit der Marke verwechselbare Marke für sich zum Markenschutz anzumelden.
3. Der Lizenznehmer hat die Verpflichtung, keine Marken anzumelden oder in Benutzung zu nehmen, die mit der Marke verwechselbar sind oder die deren Schutzzumfang beeinträchtigen können. Der Lizenzgeber hat in diesem Fall das Recht, beim Patentamt oder bei einem ordentlichen Gericht entsprechende Verfahren einzuleiten.

VI. Beendigung und Erlöschen des Benutzungsrechts

1. Die aufgrund dieses Lizenzvertrages gewährte Erlaubnis eines Verbandsmitgliedes zur Benutzung der Marke mit Logo gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft im Verband. Der Lizenzvertrag endet unmittelbar mit dem Ausscheiden aus dem Verband. Das Ausscheiden aus dem VOD e.V. kann durch Kündigung der Mitgliedschaft im VOD e.V., Ausschluss des Mitgliedes, Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge oder in sonstiger Weise erfolgen.
2. Der Lizenznehmer hat mit der Beendigung der Erlaubnis zur Benutzung der Marke kein Recht mehr zur Nutzung noch vorhandener Drucksachen. Daraus steht dem Lizenznehmer kein Anspruch irgendeiner Art zu. Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer in begründeten Härtefällen erlauben, andere Produkte mit der Marke aufzubrechen.
3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet dem Lizenzgeber nach der Beendigung des Lizenzvertrages eine vertragsstrafe-bewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Die Unterlassungserklärung beinhaltet die Erklärung, die Marke oder ähnliche Zeichen nicht mehr zu benutzen.

VII. Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers

Die Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers wird von diesem Lizenzvertrag nicht berührt. Die Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers ist nur möglich, wenn ein zusätzlicher weiterer Lizenzvertrag abgeschlossen wird.

VIII. Bestimmung der Vertragsstrafenhöhe

1. Der Lizenznehmer hat im Falle des Vorliegens von vertragsstrafenbewehrten Vertragsverletzungen im Bestreitensfall nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Der Lizenzgeber hat sein billiges Ermessen zur Bestimmung der Höhe einer Vertragsstrafe so auszuüben, dass jeweils die Zuständigkeit eines Landgerichtes gegeben ist. Das gilt auch für den Fall, dass an sich nicht die Zuständigkeit des Landgerichtes gegeben ist.
3. Die Mindestvertragsstrafe beträgt zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke 5.001,- Euro (Fünf-tausendundeins Euro).

IX. Haftungsbeschränkungen

Jede Vertragspartei haftet für ihre Wettbewerbsverstöße und insbesondere für Verletzungen von älteren Zeichenrechten Dritter jeweils selbst.

X. Kostentragung

1. Der Lizenzgeber hat die Kosten und Gebühren für den Erwerb, die Pflege und das Aufrechterhalten der Marke zu tragen.
2. Der Lizenznehmer hat alle notwendigen Kosten für die zulässige Benutzung der Marke mit Logo sowie für die Bereitstellung der erforderlichen materiellen/technischen Voraussetzungen zu tragen.

XI. Anzuwendendes Recht, Vertragsgebiet, Gerichtsstand und Schriftform für Veränderungen sowie Ergänzungen

1. Auf den Vertrag wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers und liegt in Wiesbaden.
3. Der Lizenzvertrag gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Lizenzvertrag bedarf für Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung des Lizenzvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so tritt hierdurch keine Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen ein. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung des Lizenzvertrages umgehend durch eine neue wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.